

Coronavirus: Ergänzungen CHORVERBAND NRW e.V. / 20.05.2020

- 1.) In Ergänzung zur am 09.05.2020 versandten Erweiterung der „Stellungnahme zum schrittweisen Wiedereinstieg in den Chorprobenbetrieb ...“ bitten wir um Beachtung der in der Nacht vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW veröffentlichten überarbeiteten „**Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**, die ab dem 20. Mai 2020 in Kraft tritt.

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-19_fassung_coronaschvo_ab_20.05.2020_lesefassung.pdf

Insbesondere in § 8 Kultur heißt es wörtlich:

„ (1) In **geschlossenen Räumen sind Konzerte** und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern und **anderen Einrichtungen** bis auf weiteres **untersagt**; die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auf der Grundlage eines strengen Hygienekonzepts **Ausnahmen für Konzerte** und Aufführungen **mit bis zu 100 Zuschauern zulassen**. Bei Aufführungen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören, sicherzustellen; in jedem Fall sind nicht mehr als 100 Zuschauer zulässig.

(2) Bei Proben in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (bei Sprechtheater: 2 Meter) sicherzustellen; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. **Bei Proben in atmungsaktiven Fächern (insbesondere Gesang, Blasinstrumente) ist ein Abstand von 2 Metern zwischen Personen (beim Singen ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 6 Metern in Ausstoßrichtung) sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.**

(3) **Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.**

- 2.) Auf Anfrage der WR (come-on) beim Land NRW wurde bestätigt, dass Laienchöre in die Gruppe „anderen Einrichtungen“ fallen.

<https://www.come-on.de/nordrhein-westfalen/coronavirus-nrw-chor-choere-singen-orchester-musikvereine-proben-auflagen-zr-13770301.html>

3.) Zusammenfassung

- Konzerte sind untersagt, Ausnahmen bis 100 Personen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden
- Die jetzige, neue Regelung bezieht sich immer auf den öffentlichen Raum
 - a. in geschlossenen Räumen: sofern beim Singen ein Seitenabstand von 3 Metern zwischen den Personen und von 6 Metern Ausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens 10 Quadratmetern pro Person gegeben ist
 - b. Im Freien: immer ein seitlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen gegeben ist
- Bei Proben müssen alle Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten (genehmigt) werden

4.) Umsetzung

Die Auflagen für Proben von Chören sind nur bedingt umsetzbar, weil sich in der bloßen Multiplikation der Sänger/-innen mit dem Faktor 10 (10 qm pro Person) unter Umständen Fehleinschätzungen für die Flächen- bzw. Raumgröße ergeben. Würde man eine exemplarische Berechnung beispielsweise für eine Chorgruppe von 15 Sänger/-innen machen, käme bei zweireihiger Aufstellung (vorne 7 und hinten 8 Personen) unter Einhaltung aller Bedingungen (3 Meter Seitenabstand, 6 Meter Ausstoßrichtung, 10 Quadratmeter pro Person) ein Bedarf an Fläche von rund 250 qm heraus, ohne, dass die Ausmaße der an der Probe beteiligten Personen (pro Person ca. 50x50 cm) bereits berücksichtigt wären. Selbst eine Aufstellung im Halbkreis würde den Platzbedarf nicht verringern.

Das theoretische Konstrukt soll nur verdeutlichen, dass Chöre gut beraten sind, die für sie benötigte Fläche möglichst exakt und großzügig zu ermitteln und nicht einfach die Anzahl der Sänger/-innen plus Dirigent mit der Flächenempfehlung von 10 Quadratmetern/p.P. multiplizieren sollten.

Ferner sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das für Proben verlangte **Sicherheits- und Hygienekonzept vor** der ersten Chorprobe von der Kommune (Gesundheits- oder Ordnungsamt) genehmigt werden sollte.

Hier zusammengefasst die Empfehlungen aus der Stellungnahme des CV NRW vom 09.05.2020:

- Beim Betreten des Probenraums muss die Möglichkeit zur Hand-Desinfektion gegeben sein.
- Noten sind mitzubringen und wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger mit ihnen in Kontakt kommen.
- Tragen von Mund-Nase-Schutz ist empfohlen
- Regelmäßiges Stoßlüften der Räume in Intervallen ist angeraten
- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen
- Auf das Schütteln von Händen und Begrüßungsumarmungen muss verzichtet werden
- Die Sitzordnung der Probenarbeit ist verbindlich festzulegen, die Platz- und Sitzordnung schriftlich festzuhalten
- Die Personalien aller an den Proben beteiligter Personen muss für den Nachweis etwaiger Infektionsketten vorliegen
- Ein eigens dafür bestelltes Mitglied des Chores sollte die Einhaltung der Vorschriften während der Probe begleiten, Lüftungszeiten aufrufen und allen Teilnehmer/-innen die allgemeinen Verhaltensregeln kommunizieren.
- Chormitglieder, die zur Gruppe der Risikopatienten gehören, müssen besonders geschützt werden, bestenfalls vorerst noch digital der Probe zugeschaltet werden.

Die Verantwortung für die Aufnahme von Proben liegt ausschließlich bei den Chören/Vereinen. Der CHORVERBAND NRW hofft, dass die Lockerungen mit zuvor von den Kommunen genehmigten Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen, mit Augenmaß und größtmöglicher Solidarität sowie mit gesundem Menschenverstand ausgelegt und umgesetzt werden und die Solidarität denen gilt, die mit gesundheitlichen Risiken behaftet sind.

Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.
Wir halten Sie über Aktualisierungen auf dem Laufenden.